

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.10



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Überörtliche Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Niedersächsische Kommunale Prüfungsanstalt (NKPA)	493
Allgemeinverfügung	493

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

##### STADT GIFHORN

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	494
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	495
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	495
1. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen	496
Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil II Süd“, 4. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift	499
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	501

	7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	501
	Verordnung über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs- und Sportgebieten	502
STADT WITTINGEN	Satzung über die Straßenreinigung	503
	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	505
	Friedhofssatzung	508
	Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis	524
	Vergnügungssteuersatzung	529
	Bebauungsplan „Am Mühlenberg“, 1. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gannerwinkel	536
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	537
GEMEINDE SASSENBURG	2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dannenbütteler Weg IV“ mit ÖBV in der Ortschaft Westerbeck	544
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen	545
	10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen	545
	5. Änderungssatzung zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten	546
Gemeinde Barwedel	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	547
SAMTGEMEINDE BROME	37. Flächennutzungsplanänderung	547
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Bergfelder Straße“	548

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Bottendorf, Hagen, Hankens- büttel, Steinhorst, Wettendorf	549
Gemeinde Sprakensehl	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	549
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	551
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen	553
	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung	557
	Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	562
Gemeinde Meine	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	565
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	566
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Entschädigungssatzung	568
Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	574
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	575
	Bebauungsplan „Offroadpark Südheide“ mit ÖBV	577

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Überörtliche Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Niedersächsische Kommunale Prüfungsanstalt (NKPA) gemäß § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) i. V. mit § 121 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und §§ 2 und 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG)**

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) hat beim Landkreis Gifhorn eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007 durchgeführt. Schwerpunkte dieser Prüfung waren die Bereiche Haushalts- und Finanzwirtschaft, Verwaltungssteuerung, Personalwesen und Schulwesen.

Darüber hinaus hat die NKPA eine überörtliche Prüfung des Aufgabengebietes der Jugendhilfe der Haushaltsjahre 2006 bis 2008 durchgeführt. Im Mittelpunkt standen das Steuerungssystem innerhalb des Fachbereiches Jugend, das Entscheidungsverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die soziostrukturellen Einflussfaktoren sowie die Inanspruchnahme der Leistungen der Jugendhilfe.

Die wesentlichen Inhalte der von der NKPA vorgelegten Berichte dieser Prüfungen wurden dem Kreistag in der Sitzung am 15.12.2010 bekannt gegeben. Die vollständigen Prüfberichte liegen in der Zeit vom 03.01.2011 bis 11.01.2011 im Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Abteilung Personal und Organisation des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 323, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 27.12.2010

In Vertretung

Alsleben  
Erste Kreisrätin

---

### **Allgemeinverfügung**

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062), wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition bedarf es für Inhaber eines kleinen Waffenscheins im Bereich des Landkreises Gifhorn, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Gifhorn, am 31.12.2010 und 01.01.2011 keiner Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG.
2. In Anlehnung an § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder per Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Marion Lau

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**16. Satzung  
zur Änderung**

**der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2011 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,80 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 14,54 Euro/Meter

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 22.11.2010

STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

---

**1. Satzung  
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und  
Dränagewasser**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) i. V. m. dem § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 4 Gebührenmaßsätze:**

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm ab 01.01.2011:

- a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal      0,58 Euro/cbm
- b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal            2,79 Euro/cbm

**§ 14 Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 22.11.2010

STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

---

**6. Satzung  
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,79/cbm.

§ 15 Abs. 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 22.11.2010

## STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

---

### **1. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

#### **Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung**

#### **der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) i. V. m. dem § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) und aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 -Zulässige Kleinkläranlagentypen- Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Andere Verfahren zur Abwasserreinigung, als die unter Abs. 1 aufgeführten, sind möglich. Für solche Ausnahmen der Abwasserbehandlung und -einleitung außerhalb dieser Satzung sind folgende Nachweise erforderlich:
  - a) Genehmigung der Kleinkläranlage durch die Untere Wasserbehörde.
  - b) Zustimmung der Stadt Gifhorn in Bezug auf die Sicherstellung der satzungsgemäßen Fäkalschlamm Entsorgung. Insbesondere sind hierzu die technische Ausführung sowie die Wartungs- und Entschlammungsregelungen darzulegen.

Der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung gem. § 96 (8) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 auf den Betreiber kann durch die Stadt Gifhorn zugestimmt werden, wenn eine besondere Fäkalschlamm Entsorgung erforderlich wird und die Untere Wasserbehörde dem Verfahren zustimmt.

#### **Artikel 2**

Die Grundstücksliste erhält als Anhang die beiliegende Fassung.



**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 22.11.2010

STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

**Anhang**  
**zur Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung**

<b>Gemarkung</b>	<b>Lage</b>	<b>Hs. Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Gamsen	Drosselstieg	3	4	101/7
Gamsen	Hauptstraße	47a	12	88/2
Gamsen	Hauptstraße	49	12	88/6
Gamsen	Hauptstraße	49a	12	88/5
Gamsen	Hauptstraße	49b u. c	12	88/3
Gamsen	Hauptstraße	53	13	70/3
Gamsen	Hauptstraße	55	13	72
Gamsen	Hauptstraße	200	1	55/5
Gamsen	Hauptstraße		13	102/67
Gamsen	Platendorfer Str.	11	8	139/9
Gamsen	Platendorfer Str.	66	8	138/1
Gamsen	Platendorfer Str.		8	138/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	4	11	188/1
Gamsen	Zum Luisenhof	4a	11	188/2
Gamsen	Zum Luisenhof	99	10	158/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	10	10	157/50
Gifhorn	Am Allerkanal	3b	25	300/10
Gifhorn	Am Allerkanal	7	25	300/16
Gamsen	Am Bahnhof		8	248/19
Gifhorn	Am Vogelschutzpark	1	44	39
Gifhorn	Barnbruchsweg	2	50	9/11
Gifhorn	Barnbruchsweg	4	50	8/9
Gifhorn	Barnbruchsweg	6	50	8/2
Gifhorn	Braunschweiger Str.	140	52	113/2
Gifhorn	Bromer Straße	5	19	107/1
Gifhorn	Calberlaher Damm		41	37/3
Gifhorn	Eyßelheideweg	22	25	277/20
Gifhorn	Eyßelheideweg	34b	26	59/12, 59/4
Gifhorn	I Koppelweg	50a	43	35/21
Gifhorn	I.Koppelweg	52	43	33/1
Gifhorn	I.Koppelweg	54	43	25
Gifhorn	I.Koppelweg	101	44	18
Gifhorn	II.Koppelweg	74a	50	9/5
Gifhorn	II.Koppelweg	25	43	34
Gifhorn	II.Koppelweg	55	43	24
Gifhorn	II.Koppelweg	51	43	27/6, 27/7
Gifhorn	II.Koppelweg	53	43	27/5
Gifhorn	II.Koppelweg	71	43	23
Gifhorn	II.Koppelweg	93	43	18

Gifhorn	II.Koppelweg	101	43	17/2
Gifhorn	II.Koppelweg	111	44	35/2
Gifhorn	II.Koppelweg	113	44	30/2
Gifhorn	II.Koppelweg	119/ 121	44	29
Gifhorn	II.Koppelweg	64	50	1
Gifhorn	II.Koppelweg	66	50	2/1, 2/2
Gifhorn	II.Koppelweg	68	50	3
Gifhorn	II.Koppelweg	70	50	5
Gifhorn	II.Koppelweg	72	50	6/2
Gifhorn	II.Koppelweg	74	50	6/4
Gifhorn	II.Koppelweg	76	50	9/12, 9/13
Gifhorn	II.Koppelweg	78	50	9/8
Gifhorn	II.Koppelweg	82	49	3/1
Gifhorn	II.Koppelweg	84	43	4/2
Gifhorn	II.Koppelweg	86	43	4/1
Gifhorn	II.Koppelweg	88	43	6/1, 6/3
Gifhorn	III.Koppelweg	2a	42	30
Gifhorn	III.Koppelweg	6	50	19
Gifhorn	III.Koppelweg	2	42	31/9
Gifhorn	III.Koppelweg	4u.4a	42	29/2, 29/1
Gifhorn	III. Koppelweg	5	50	8/3
Gifhorn	Im Wiesengrund		30	1
Gifhorn	Lehmweg	63	20	81/1, 81/2
Gifhorn	Lehmweg	99	20	74/1
Gifhorn	Lehmweg	102	43	1/6, 1/11
Gifhorn	Lehmweg	102a	43	4/5
Gifhorn	Lehmweg	103	45	32/2
Gifhorn	Lehmweg	103a	45	32/1
Gifhorn	Lehmweg	104	44	5/1
Gifhorn	Lehmweg	105	45	37/1
Gifhorn	Lehmweg	106/106a	44	8/3
Gifhorn	Lehmweg	107	45	30/10
Gifhorn	Lehmweg	107a	45	30/4
Gifhorn	Lehmweg	109	45	30/3
Gifhorn	Lehmweg	111	45	30/2
Gifhorn	Liliensumpf		19	11
Gifhorn	Wittkopsweg	99	28	17/13
Gifhorn	Wiesendamm	8a	27	1/2
Gifhorn	Wiesendamm	9	30	43/6
Gifhorn	Wilscher Weg	56	4	129/3
Gifhorn	Wolfsburger Straße		24	195/31, 200/515
Neubokel	An der Aller	1	6	16
Neubokel	An der Aller	2	6	2/1, 2/3
Neubokel	An der Aller	4	6	2/4
Wilsche	Bärenberg		7	15/5
Wilsche	Bärenberg		7	12/1, 24/4
Wilsche	Ringelahe Weg	17	5	87/163, 87/164
Winkel	Fasanenweg	24	5	5/36
Winkel	Fasanenweg	26	5	5/20

Winkel	Habichtsweg	4	5	1/17
Winkel	Heidegrund	1	4	58/3
Winkel	Rebhuhnweg	10	5	3/26, -/27
Winkel	Schäferweg	8	6	89/6

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil II Süd“, 4. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 579 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 14.12.2010

Birth (L. S.)  
Bürgermeister

---

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 28.09.2009, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Zur Allerwelle

In das Straßenverzeichnis wird unter Ortschaft Gamsen aufgenommen:

Bruno-Kuhn-Straße

In den Anhang zum Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Bruno-Kuhn-Straße

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 23.11.2010

Stadt Gifhorn

Birth (L. S.)  
Bürgermeister

---

### **7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 28.09.2009, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Zur Allerwelle

In das Straßenverzeichnis A wird unter Ortschaft Gamsen aufgenommen:

Bruno-Kuhn-Straße

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 23.11.2010

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Verordnung über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs- und Sportgebieten in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert am 27.03.2009 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.11.2010 die Ausweisung von Wildschongebieten beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigung, gilt für die Feld- und Forstflächen der Stadt Gifhorn. Die Begrenzungen der zu schützenden Flächen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000.<sup>2</sup>
- (2) Des Weiteren gilt diese Verordnung zum Schutz von Erholungssuchenden und Sportlern vor frei umherlaufenden Hunden auf besonderen Flächen, die der Erholung und der Ausübung von Spiel und Sport dienen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 580 dieses Amtsblattes

§ 2  
Anleinplicht für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, sie werden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt oder sind ausgebildete Blindenführhunde.

§ 3  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Gifhorn vom 02.07.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 23.11.2010

Stadt Gifhorn

Birch  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wittingen  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Eigentümern von Grundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen, die an den nachfolgend aufgeführten Straßen oder Ortsdurchfahrten angrenzen, wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die Fahrbahnen wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens nicht übertragen:

Nr.	Straße	Ortschaft	Ggf. Straßenbezeichnung
1	Bundesstraße 244	Glüsing	
		Wittingen	Celler Str., Bahnhofstr., Hindenburgwall, Ernst-Stackmann-Str., Bromer Str.
		Suderwittingen	
		Ohrdorf	Hauptstr.
		Zasenbeck	Unter den Eichen, Plastauer Str.
		Plastau	
		Radenbeck	Wittinger Str., Dorfstr., Bromer Str.
2	Landesstraße 288	Ohrdorf	Am Bahnhof
		Küstorf	
		Teschendorf	
		Schneflingen	
		Boitzenhagen	Bickelsteinstr.
3	Landesstraße 286	Wittingen	Knesebecker Str.
		Eutzen	
		Knesebeck	Wittinger Str., westl. Teilstück Marktstr., Gifhorner Str.
		Vorhop	Braunschweiger Str.
4	Landesstraße 282	Wittingen	Salzwedeler Str.
5	Landesstraße 270	Wittingen	Dammstraße, Uelzener Str.
		Stöcken	
6	Kreisstraße 21	Zasenbeck	Hanumer Str.
7	Kreisstraße 123	Knesebeck	Hankensbütteler Str.
		Wunderbüttel	
8	Kreisstraße 109	Knesebeck	Hagener Weg
		Hagen	
		Mahnburg	
		Küstorf	



9	Kreisstraße 29	Knesebeck Vorhop-Transvaal	Lindenstr., Fallerslebener Str.
10	Gemeindestraße	Wittingen	Bahnhofstr. im Bereich des Busbahnhofes

- (6) Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 gelten auch, wenn an einem städtischem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## § 2

### Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

- (1) Reinigungspflichtige nach § 1 dieser Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Stadt Wittingen. Die Stadt kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.
- (2) Für die Dauer der mit der Zustimmung der Stadt erfolgten Beauftragung ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

## § 3

### Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen werden durch die *"Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen"* geregelt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittingen vom 30.10.1975 außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

## STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

### Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 52 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen am 21.12.2010 für das Gebiet der Stadt Wittingen folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis und das Streuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und/oder Eisglätte gemäß § 3 dieser Verordnung. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Unkraut, Laub, Papier, sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittingen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie spätestens am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Stadt Wittingen die Fahrbahnen reinigt, auf die Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

**§ 3**  
**Winterdienst**

- (1) Zur Sicherung des Fußgänger- bzw. Fahrzeugtagesverkehrs sind bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Schnee- und/oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist;
  - c) an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwegfläche so, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Die Gossen und Einlaufschächte vor den Haltestellenbereichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind von der Winterdienstpflicht des Grundstücksanliegers ausgenommen.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Der Winterdienst nach den Absätzen 1 und 2 ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (Auftaumittel), Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
  - a) in Ausnahmefällen (z. B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die dem Winterdienst unterliegenden Flächen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2029.

(2) Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn, vom 16.10.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

**Friedhofssatzung der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**I.**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und für kommunale Einrichtungen auf sonstigen Friedhöfen im Bereich der Stadt Wittingen. Sie gilt für die städtischen Friedhofskapellen Radenbeck und Zasenbeck, für die Leichenhalle Eutzen und die Dorfkapelle Erpensen.

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

- (1) Die Stadt Wittingen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitlich nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wittingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Wittingen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3**  
**Bestattungsbezirke**

- (1) Jede Ortschaft der Stadt Wittingen bildet jeweils einen Bestattungsbezirk, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 einem anderen Bestattungsbezirk zugeordnet ist.
- (2) Es werden zugeordnet  
dem Bestattungsbezirk Stöcken                      die Ortschaft Gannerwinkel  
dem Bestattungsbezirk Teschendorf                die Ortschaft Küstorf  
dem Bestattungsbezirk Wittingen                    die Ortschaften Kakerbeck,  
Suderwittingen, Wollerstorf  
und Wunderbüttel  
dem Bestattungsbezirk Zasenbeck                    die Ortschaft Plastau
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirkes bestattet werden, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen für im Stadtgebiet ansässige verstorbene Personen ist grundsätzlich möglich.

**§ 4**  
**Schließung/Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch eine Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Beisetzungen werden nicht mehr vorgenommen.  
Eine Entwidmung kann vorgenommen werden, wenn die Nutzungsrechte und Ruhefristen ausgelaufen sind.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II.  
Ordnungsvorschriften**

**§ 5  
Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind tagsüber frei zugänglich. Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6  
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt bzw. deren Bediensteter oder Beauftragten sind zu befolgen.

Das Betreten der Friedhofsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen/Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

**§ 7  
Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Stadt. Über den Antrag zur Ausübung eines Gewerbes ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder Besucher gefährden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Firmenbezeichnungen an Grabmalen etc. dürfen nur an Stellen angebracht werden, an denen sie nicht auffällig sind.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 finden keine Anwendung.
- (11) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle, die für die Gewerbetreibenden eingerichtet werden kann, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

**III.  
Bestattungsvorschriften**

**§ 8  
Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und hieran mitwirkt.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt der Bestattung ist einvernehmlich mit den Beteiligten festzulegen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen auf dem Friedhof bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

**§ 9  
Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich zugelassen ist. Das gilt auch für Sargzubehör- und -ausstattung. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus ebenfalls leicht abbaubarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

**§ 10  
Ausheben der Gräber**

Gräber dürfen nur von den von der Stadt zugelassenen bzw. bestimmten Firmen/Personen ausgehoben und verfüllt werden. Die Stadt kann in Ausnahmefällen einen Dritten auf Kosten des Antragstellers/Nutzungsberechtigten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. Die Stadt selbst führt diese Arbeiten nicht aus.

Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

**§ 11  
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 25 Jahre.

**§ 12  
Nutzungsberechtigter**

- (1) Als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod der Rechtsnachfolger. Der Wechsel ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.



### **§ 13 Umbettungen/Ausgrabungen**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen umgebettet werden. Die Umbettung bedarf der Zustimmung der Stadt als Friedhofsträger. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten der Umbettung und eventuell hiermit verbundene Schadenregulierungen trägt der Antragsteller.
- (3) Umbettungen werden unter Aufsicht der Stadt durchgeführt, die den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigung

### **§ 14 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie können mit Zustimmung der Stadt dem jeweiligen Anlass entsprechend hergerichtet werden. Trauerfeiern können darüber hinaus am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Träger werden von der Stadt nicht gestellt.
- (2) Kühlräume/Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. In diesen Räumen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsrelevanten oder anderweitigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Aufbahrung im offenen Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung zu schließen.
- (4) Särge, in denen Verstorbene mit meldepflichtigen Krankheiten liegen, sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Diese Särge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen behördlichen Stellen geöffnet werden. Die Aufbahrung in einer Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gehabt hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Die Überführung einer Leiche in eine Kapelle/Leichenkammer ist bei der Stadt anzumelden. Die Beförderung ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (6) Eine Reinigung der in Anspruch genommenen Anlagen und Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Nutzer.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Allgemeines**

- (1) An Grabstätten können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten nach bestimmten Kriterien.
- (4) Die Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist fallen die Grabstätten der Stadt entschädigungslos zu.
- (6) Die Stadt führt Aufzeichnungen der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### **§ 16 Einteilung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

#### Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten

#### Aschenbestattungen

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Rasenurnenreihengrabstätten
- d) Rasenurnenwahlgrabstätten

Die jeweiligen Grabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden. Ein Anspruch auf Ausweisung bzw. Zuweisung solcher Grabstätten besteht nicht.

- (2) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Bei einer unbelegten Grabstätte ist es zulässig, statt eines Sarges bis zu 2 Urnen beizusetzen.
- (3) In einer bereits belegten Grabstätte nach Abs. 1 b)/1 d) darf zusätzlich grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

- (4) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Abmaße haben:
- |                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| - Säрге für Kinder       | Länge 1,50 m, Breite 0,90 m |
| - Säрге für Erwachsene   | Länge 2,20 m, Breite 1,00 m |
| - für Urnen (Einzelgrab) | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| - für Urnen (Doppelgrab) | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |
- (5) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 17 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die einzeln der Reihe nach zugeteilt, belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabstätten
  - b) Rasenreihengrabstätten
- (3) Für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist die Mindestforderung ein Kopfstein, auf dem der Name des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum angegeben sind.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder von Teilen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht und erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Stadt berechtigt, eine Abräumung der Grabstätte entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen und eine Wiederbelegung durchzuführen.

### **§ 18 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt wird.  
Für die Größe der Wahlgräber gilt die Mindestgröße von 2 Grabstellen für Erwachsene. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Grabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Wahlgrabstätten
  - b) Rasenwahlgrabstellen
- (3) Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig sein. Rasenwahlgrabstätten werden mit maximal zwei Grabstellen vergeben.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich oder – falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist - durch einen Hinweis auf der Grabstätte hierauf hingewiesen.

- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
- a) Ehegatte,
  - b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
  - c) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
  - d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommener Person),
  - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
  - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
  - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
  - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (6) Ist die nutzungsberechtigte Person an der Wahrung des Nutzungsrechtes gehindert oder übt sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt diejenige Person an ihre Stelle, die die nächste in der Reihenfolge des Abs. 5 ist. Gleiches gilt, wenn durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis nach Abs. 5 gehören, dürfen auf der Grabstätte nicht bestattet werden.
- (8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Angehörige nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

### **§ 19 Beisetzung von Aschen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Rasenurnenreihengrabstätten
  - d) Rasenurnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beseitigung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (5) Rasenurnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich mit 2 Grabstellen vergeben. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte (Abmaße s. § 20 der Satzung) rasenbündig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt. Soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenurnenwahlgrabstätten.
- (6) Rasenurnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beseitigung von Aschen vergeben. Für die Kennzeichnung ist eine Grabplatte (Abmaße s. § 20 der Satzung) rasenbündig zulässig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sofern vorhanden, sind hierbei die jeweiligen Gestaltungspläne der einzelnen Friedhöfe heranzuziehen. Bei noch nicht belegten bzw. erstmalig ausgewiesenen Grabfeldern wird bei Nutzungsbeginn die Gestaltungsvorschrift festgelegt.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig bearbeitbar sein), Holz, Metall, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Alle anderen Materialien sind nicht zugelassen.

Findlinge sind bis zu einer Größe von 0,5 cbm zulässig. Sie dürfen keinen Sockel haben. Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt. Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.

- (3) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (4) Als Grabeinfassungen sind nur Natursteine und kleinwüchsige Pflanzen zugelassen. Die Höhe von Einfassungen aus Naturstein darf nach Einbau die maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 5 cm. Andere Einfassungsformen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung.
- (5) Das Anpflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
- (6) Zäune, Bänke, Schilder, Tafeln und dergleichen sind auf den Grabstätten nicht zulässig.
- (7) Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen keine Signalfarben sowie Beton, Glas, Kunststoffe und Papier verwendet werden. Grabmalssockel dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Boden herausragen. Spuren von Bohrlöchern durch die Steingewinnung sind vollständig zu überarbeiten.
- (8) Folgende Höchstmaße für Grabmal einschl. Sockel sind zugelassen:

Sarggräber:

Stehende Grabmale – max. Höhe =  $\frac{1}{2}$  Grablänge  
max. Breite =  $\frac{1}{2}$  Breite des gesamten Grabes

Urnengräber:

Stehende Grabmale – max. Höhe = Grablänge  
max. Breite =  $\frac{1}{2}$  Breite des gesamten Grabes

Schräg aufliegende/liegende Grabmale/-platten Einzelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,40  
Doppelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,50 m  
Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20 m

Rasenreihen-/wahlgräber:

Liegende Grabplatte Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m,  
Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20 m

Grababdeckplatten:

Grababdeckplatten der Größe des Grabes entsprechend

- (9) Bei allen Grabstätten, deren Maße nicht genannt sind, entscheidet die Stadt über die Zulassung von Abmessungen. Die Art der Aufstellung soll sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes richten.
- (10) Grabmale dürfen nur durch anerkannte Fachbetriebe errichtet werden.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten Personen zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Entspricht die Ausführung nicht der Genehmigung bzw. den vorgegebenen Anlagen, setzt die Stadt dem Nutzungsberechtigten/Antragsteller eine angemessene Frist zur Änderung der Ausführung. Nach fruchtlosem Ablauf kann die Stadt die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Antragstellers veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung/Befestigung eines Grabmals bzw. sonstiger baulicher Anlagen gilt § 24 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau von der Stadt geprüft werden können.

**§ 23**  
**Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Standicherheit der Grabmale wird jährlich durch die Stadt bzw. deren Beauftragte überprüft.

**§ 24**  
**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu halten und regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen bzw. andere Ereignisse an Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

**§ 25**  
**Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.



- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf seine Kosten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so kann die Stadt im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Abräumung veranlassen.
- (3) Für die Rasengrabstätten führt die Stadt die erforderlichen Abräumarbeiten durch.

## **VI.**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 26**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher gehalten werden. Kränze, verwelkte Blumen etc. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung, Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, die mit Ablauf des Nutzungsrechtes endet. Die Herrichtung und spätere Unterhaltung der Rasengrabbereiche erfolgt durch die Stadt. Der Nutzungsberechtigte ist auf Rasengrabstätten bei Beerdigungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich (z. B. Beseitigung überschüssigen Bodens). Eventuell erforderlich werdende zusätzliche Arbeiten (Nachsaat) werden von der Stadt ausgeführt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die verfügungsberechtigte Person zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht einziehen und die Grabstätten einebnen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten führt ausschließlich die Stadt durch. Auf Rasengrabstätten ist jegliches Bepflanzen und Schmücken der Grabstätten nicht zugelassen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Bereichen zu entsorgen.

**§ 27**  
**Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte/Grabfeld auf die maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Für Grabschmuck gelten die gleichen Bestimmungen.

**VII.**  
**Schlussvorschriften**

**§ 28**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe, Friedhofskapellen, Leichenhallen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**§ 29**  
**Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 30**  
**Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) und des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handeln die Personen, die

1. sich vorsätzlich oder fahrlässig als Besucher(in) nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten oder die Anordnungen der Stadt oder deren Bediensteter nicht befolgen,
2. entgegen den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anbieten oder dafür werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeiern Arbeiten ausführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen ablagern,
  - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen, Einfriedigungen und Hecken übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassung betreten,
  - h) lärmern, spielen, essen und trinken oder lagern,
  - i) Tiere mitbringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
3. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführen,
4. als Gewerbetreibende entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung tätig werden, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführen sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagern,
5. entgegen den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichten oder verändern,
6. Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigen und fundamentieren,
7. Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht in einem verkehrssicheren Zustand halten,
8. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt entfernen,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 7 dieser Satzung verwenden oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernen oder in den hierfür vorgesehenen Bereichen entsorgen,
10. Grabstätten entgegen § 27 dieser Satzung vernachlässigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.

**§ 32**  
**Zwangmaßnahmen**

- (1) Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt ein Zwangsgeld von bis zu 500,00 € festsetzen.
- (2) Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt an Stelle und auf Kosten säumiger pflichtiger Personen Handlungen durchführen (Ersatzvornahme), auch wenn dies in den Bestimmungen dieser Satzung nicht besonders aufgeführt ist.

**§ 33**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt worden sind oder deren Erteilungsdatum nicht feststellbar ist, gelten als ab dem letzten Sterbedatum des dort Bestatteten auf die Dauer der Ruhefristen nach Bestimmungen dieser Satzung als erteilt.
- (2) Soweit das Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, kann es nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden. Anderenfalls kann die Stadt über die Grabstätte frei verfügen.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende befristete Nutzungsrechte gelten nach den bisherigen Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf weiter.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 34**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1977, ihre Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittingen, den 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Wittingen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 21.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und ihrer für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen, für sonstige Leistungen und für die Unterhaltung/Bewirtschaftung dieser Einrichtungen/Anlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Diese Gebührensatzung gilt auch für die städtischen Einrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen Radenbeck, Zasenbeck und Eutzen. Sie gilt nicht für die Friedhofsanlagen Hagen und Mahnburg.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen, die die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzen oder eine Leistung beantragt haben oder durch eine solche unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhöfe, Grabstätten und Bestattungseinrichtungen, bei denen Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben werden. Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte ist der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes, die übrigen Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Die Gebühren werden für die gesamte Benutzungszeit erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Niederschlagung und Erlass von Gebühren trifft der Verwaltungsausschuss, über die Stundung entscheidet der Bürgermeister.

**§ 5**  
**Befreiung/Ermäßigung von Gebühren**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter BürgerInnen, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten etc.) kann über die allgemeinen Vorschriften hinausgehend Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung eingeräumt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Föten und Kindern bis zu einem Lebensalter von 3 Monaten auf bestehenden Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

**§ 6**  
**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Nutzung eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührentarif festgelegten Beträge.

**§ 7**  
**Rechtsmittel**

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2000, die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Wittingen, den 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010**

**I. Erwerb von Nutzungsrechten**

	<b>Begräbnisstätte</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	<b>Reihengrab</b> Erw., Kinder über 10 Jahre, Kinder bis zu 10 Jahre	60,00 30,00

2.	<b>Rasenreihengrab</b>	360,00
3.	<b>Wahlgrab je Grabstelle</b>	90,00
4.	<b>Rasenwahlgrab (bis zu 2 Grabstellen) je Grabstelle</b>	400,00
5.	<b>Urnenreihengrab Erwachsene, Kinder über 10 Jahren Kinder bis zu 10 Jahren</b>	60,00 30,00
6.	<b>Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) je Urne</b>	90,00
7.	<b>Rasen-Urnenreihengrab</b>	180,00
8.	<b>Rasen-Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) je Urne</b>	200,00

## II. Benutzung von Einrichtungen

	<b>Kapellen/Leichenhallen</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	<b>Friedhofskapellen</b> (einschl. Dorfkapelle Erpensen) je Nutzung	250,00 bei Reinigung - 50,00
2.	<b>Aussegnungshalle Ohrdorf</b>	Siehe vorstehend
3.	<b>Leichenhalle Eutzen</b>	Siehe vorstehend
4.	<b>Nutzung Leichenhalle</b>	Siehe vorstehend
5.	<b>Nutzung von Kühleinrichtungen</b>	25,00 € pro angef. Tag

## III. Umbettungen/Ausgrabungen

	<b>Umbettungen/Ausgrabungen</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	Mitwirkung Friedhofsträger (Ausbettungen, Umbettungen, Transport, Bestattungen werden von der Stadt nicht ausgeführt)	80,00

#### IV. Verlängerung von Nutzungsrechten an Begräbnisstätten

	<b>Verlängerungen</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	Wahlgrab - Einzel	15,00
2.	Wahlgrab - Doppel	30,00
3.	jede weitere Grabstätte	15,00
4.	Urnenwahlgrab/Reihengrab	7,50
		jeweils einmalig für die Dauer von 10 Jahren

Eine Gebührenfestsetzung nach Abschnitt IV bezieht sich ausschließlich auf nach Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Begräbnisstätten.

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

	<b>Unterhaltungsgebühren</b>	<b>Gebühren in €</b>
	Je Grab und Jahr (bei Wahlgrabstätten max. für 8 Gräber)	4,20/Grab
	Für das Jahr des erstmaligen Erwerbs und das Jahr, in dem das Nutzungsrecht aufgegeben wird, wird keine Gebühr erhoben, die Gebühr wird jährlich erhoben	
	Rasengrabstätten	8,50/Grab
	Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Laufzeit in einer Summe zu entrichten	

#### VI. Urnenbeisetzung

	<b>Urnen</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	Urnenbeisetzung auf bestehenden Grabstätten, je Urne	80,00

#### VII. Verwaltungsgebühren

	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	<b>Gebühren in €</b>
1.	Ermittlung Nutzungsberechtigter	nach Aufwand
2.	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, einschl. Fundament	80,00
3.	Schriftliche Auskunft in Friedhofsangelegenheiten	nach Aufwand



## VIII. Nicht aufgeführte Leistungen

Besondere oder zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

---

### Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Wittingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I 2008 S. 2149), gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern;

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;

3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme oder
  - Spielgerätsteuer.
- (2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht für die Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 soweit diese in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.
- (3) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (4) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

#### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 3) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.
- (4) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Spielgerätesteuern nach Absatz 3 Satz 1 von der Besteuerung nach dem Einspielergebnis abgewichen und die Spielgeräte pauschal besteuert werden. Der Antrag ist bis zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Stadt Wittingen zu stellen. Er kann nur für alle Spielgeräte eines Steuerschuldners im Sinne des § 3 gestellt werden. Eine Abweichung von der grundsätzlichen Besteuerung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für einzelne Spielgeräte ist nicht zulässig.

## § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen	0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 Euro,
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 Euro,

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 155,00 Euro,
  - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 15,00 Euro,
  - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro,
  - f) Musikautomaten 10,00 Euro.
- (5) Bei Spielgeräten für die nach § 6 Abs. 7 eine Pauschalversteuerung beantragt wurde, beträgt der Steuersatz für jeden angefangen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 80,00 €,
  - b) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 40,00 €,
  - c) Geräte gem. a), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 80,00 €,
  - d) Geräte gem. b), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 40,00 €

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wittingen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 3 setzt die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die

Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Wittingen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wittingen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Wittingen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Wittingen ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Wittingen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Wittingen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wittingen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten

Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittingen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

Wittingen, den 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 21.12.2010 den Bebauungsplan „Am Mühlenberg“, 1. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gannerwinkel, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.



Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Boitzenhagen, Erpsen, Gannerwinkel, Glüsing, Knesebeck, Lüben, Mahnborg, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen, Suderwittingen, Teschendorf, Vorhop, Wittingen und Zasenbeck unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

#### **§ 2**

#### **Stadtbrandmeister**

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „1. stellvertretenden Stadtbrandmeister“, bei dessen Verhinderung durch den „2. stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 581 dieses Amtsblattes

### **§ 3 Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

### **§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

### **§ 5 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt.

Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), c), d), e) und f) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, einem Kassenwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, einem Jugendfeuerwehrwart und dem Feuerwehrmusik- bzw. Spielmanszugführer als Beisitzer. Schriftwart, Kassenwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwehrwart und Feuerwehrmusik- bzw. Spielmanszugführer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Wittingen gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister oder Ortsbrandmeister sowie deren

Stellvertreter) gilt Abs. 1 entsprechend. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehressistentin-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).

- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Jugendabteilungen werden in der Regel jeder Ortsfeuerwehr angeschlossen. Aus organisatorischen Gründen können im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister Jugendabteilungen bei nur einer oder mehreren bestimmten Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

## **§ 12**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

## **§ 13**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

## **§ 14**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (5) Aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (6) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen vom 28.06.1979 außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 16.12.2010 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dannenbütteler Weg IV“ mit ÖBV in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg- Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 582 dieses Amtsblattes



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 17.12.2010

Arms  
Bürgermeister

---

#### **4. Änderungssatzung zur**

#### **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 9 Absatz der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Ziffer 1.8 die Ziffer 1.9 neu eingefügt:

1.9 Ehrenamtliche/r Archivar/in 40,-€/Monat

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Weyhausen, 14.12.2010

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

#### **10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28.09.1999**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

bei der Schmutzwasserentsorgung in Osloß, Tappenbeck und Weyhausen 2,61 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Jembke 2,35 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Barwedel 2,35 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Bokensdorf 2,60 € pro m<sup>3</sup>.

Artikel II

§ 9 Abs. 2 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt

bei Abwasser aus Sammelgruben 37,38 € pro m<sup>3</sup>,

bei Schlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen 37,38 € pro m<sup>3</sup>.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weyhausen, 14.12.2010

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

**5. Änderungssatzung zur  
Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn,  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers  
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009, und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010, hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 2 Buchstabe b) wird zu Buchstabe c) und wird wie folgt neu gefasst:

- c) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) und den Festsetzungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis.

2. § 1 Ziffer 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu eingefügt:

- b) Im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Barwedel die Grundstücke gemäß Verzeichnis in Anlage 2 sowie die bebauten und unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Kämpen“ (siehe kartenmäßige Darstellung in Anlage 4).<sup>5</sup>

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 14.12.2010

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barwedel**

Der Rat der Gemeinde Barwedel hat gemäß § 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.10.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barwedel vom 14.12.2006 beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgenden zusätzlichen Absatz 3:

- „(3) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Mai 2009 in Kraft.

Barwedel, den 11.10.2010

Schink (L. S.)  
Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Samtgemeinde Brome**

Die am 17.06.2010 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 37. Flächennutzungsplanänderung ist am 20.09.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17.11.2010, Az. 8/6121-02/40/37 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 583 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 37. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 37. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 01.12.2010

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## **Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Parsau**

Der Rat der Gemeinde hat am 18.11.2010 den Bebauungsplan „Bergfelder Straße“ im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 584 dieses Amtsblattes

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 585 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 16.12.2010

Werthmann  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel, OT Bottendorf, Hagen, Hankensbüttel, Steinhorst, Wettendorf**

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 27.10.2010, Az. 8/6121-02/50/26, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Teilblättern 1, 2, 3, 4 und 5 unter Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den anliegenden Kartenausschnitten zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus den Teilblättern 1, 2, 3, 4 und 5) wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Samtgemeinde Hankensbüttel

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 586 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	0	23.600	717.000	693.400
die Ausgabe	17.900	0	894.700	912.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	185.200	0	40.500	225.700
die Ausgabe	185.200	0	40.500	225.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sprakensehl, 24.11.2010

Fromhagen  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.12.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01.2011 bis einschließlich 11.01.2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 27.12.2010

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

## **8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 13. Dezember 2010

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

### **A) Erwerb von Grabstätten**

1.	Reihengräber	
a)	für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	299,00 €
b)	für Kinder bis 5 Jahre	68,00 €
2.	Erbgräber	
a)	Doppelgräber	598,00 €
b)	jede weitere Grabstelle	299,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
a)	Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
	- Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
	Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnengrab	359,00 €
	Urnenreihengrab	299,00 €
	Urnenerbgrab 2bettig	477,00 €
	Urnenerbgrab 4bettig	954,00 €
	einer Urnenstele	814,00 €

4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes Doppelgräber jährlich 26,00 € zu erheben für 10 Jahre	260,00 €
	für jede weitere Grabstelle jährlich 13,00 € zu erheben für 10 Jahre	130,00 €
	um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich	13,00 €
	erhoben.	
<b>B) Sonstige Gebühren</b>		
5.	für die Benutzung der Friedhofskapelle	204,00 €
6.	für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	51,00 €
7.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	325,00 €
8.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10.	Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
	- bei Reihengräbern	100,00 €
	- bei Erbgräbern	150,00 €
	- bei Kindergräbern	60,00 €
	- bei Grabkissen	50,00 €
11.	Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofs- kapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €
12.	Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
	- für ein Doppelgrab jährlich	28,00 €
	- für jede weitere Grabstelle jährlich	14,00 €
	- für Einzelgräber jährlich	14,00 €
13.	Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	954,00 €
	Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	477,00 €
	Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes	319,00 €
14.	Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben.	
15.	Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben	
	für ein Einzelgrab	4,00 €
	für ein Doppelgrab	7,00 €
	für jede weitere Grabstelle	4,00 €
16.	Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.	



## **Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Nr.6/2009 S. 72), §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 2. November 2010 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich, Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet. Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen, insbesondere die Fahrbahn, Gossen sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (4) Die Samtgemeinde Papenteich überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 4). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird nicht auf die Anlieger übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- sowie
- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (7) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienende Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Reinigungspflicht im Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper

- (1) Im Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper führt die Samtgemeinde die Reinigung von öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung durch. Für dieses Gebiet wird den Anliegern die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschließlich des Winterdienstes nach § 5 Straßenreinigungsverordnung), sowie der Winterdienst für Straßenrinnen übertragen.
- (2) Der Samtgemeinde Papenteich obliegt
- a) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
  - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
  - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
  - d) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Die Samtgemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 3

### Gegenstand, Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragenen Reinigungspflicht umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 und
  2. den Winterdienst.
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.

§ 4  
Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Reinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall wird durch ordnungsrechtlichen Bescheid die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße geregelt und die Reihenfolge, in der zu reinigen ist, festgelegt.

- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten § 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (4) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 5  
Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Papenteich (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6  
Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1984 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 20/1984 vom 28.12.1984, S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2003 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 9/2006 vom 30.05.2003, S. 345), außer Kraft.

Meine, 4. November 2010

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Anhang  
zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

Bezeichnung der Straße	Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen
Bundesstraße 4	Rötgesbüttel, Meine, Bechtsbüttel
Bundesstraße 214	Didderse, Rothemühle
Landesstraße 321	Groß Schwülper, Rethen, Meine, Wedelheine
Kreisstraße 47	Rolfsbüttel
Kreisstraße 48	Didderse, Rötgesbüttel
Kreisstraße 49	Didderse
Kreisstraße 50	Rolfsbüttel
Kreisstraße 52	Rötgesbüttel
Kreisstraße 53	Rothemühle
Kreisstraße 54	Groß Schwülper, Adenbüttel, Rethen
Kreisstraße 56	Adenbüttel, Lagesbüttel, Walle
Kreisstraße 57	Lagesbüttel
Kreisstraße 58	Eickhorst, Vordorf
Kreisstraße 59	Rethen, Eickhorst
Kreisstraße 60	Bechtsbüttel, Abbesbüttel, Wedesbüttel
Kreisstraße 61	Meine, Abbesbüttel, Grassel
Kreisstraße 64	Ohnhorst
Kreisstraße 65	Gravenhorst, Ohnhorst

Kreisstraße 89	Vordorf
Kreisstraße 104	Groß Schwülper
Kreisstraße 113	Vordorf

Meine, 4. November 2010

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Verordnung der Samtgemeinde Papenteich  
über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 2. November 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen. Hierzu gehören die Fahrbahn, Gossen (einschl. Straßenabläufe), sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Art und Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich den Anliegern übertragen worden ist - richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Kräutern und Gras (§ 3). Die Reinigung umfasst nicht den Rückschnitt von Bepflanzungen des öffentlichen Straßenraums,
  2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel (§ 5).

### § 3

#### Reinigung der Straßen

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die an die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (3) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 StVZO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder durch sonstige geeignete Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Gossen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

### § 4

#### Reinigung der Straßen im Gewerbegebiet Waller See

- (1) Die Reinigung der Straßen im Gewerbegebiet Waller See ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Wochen vorzunehmen. Der Winterdienst auf den Straßen ist nach witterungsbedingter Notwendigkeit durchzuführen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Den Anliegern wird die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschließlich des Winterdienstes nach § 5 Straßenreinigungsverordnung), sowie der Winterdienst für Straßenrinnen übertragen.
- (3) § 3 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5  
Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee frei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Räumspflicht nach Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein ausgebauter Gehweg vorhanden ist.
- (2) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Winterglätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
  - an besonders gefährlichen Stellen (z. B. steile Treppen, Rampen, starke Gefälle oder Steigungsstrecken).
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (6) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei einsetzendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich vornimmt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 im Laufe des Tages eingetretene besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Wochen, vornimmt,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 im Laufe des Tages eingetretene besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bei Schneefall die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise von Schnee freihält,
  6. entgegen § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bei Glätte die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise bestreut hält,
  7. entgegen § 5 Abs. 4 Salz oder sonstige auftauende Stoffe als Streumittel verwendet,
  8. entgegen § 5 Abs. 6 Gossen und Straßenabläufe nicht schnee- und eisfrei hält,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 den Fußgänger- und Fahrverkehr durch nicht ordnungsgemäß auf dem Fahrbahnrand gelagerten Schnee und Eis mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Schnee und Eis von den Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.



- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Papenteich über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 17.12.1984 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 3/1985 vom 01.02.1985, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.03.2003 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 9/2006 vom 30.05.2003, S. 344), außer Kraft.

Meine, 4. November 2010

Holzapfel  
 Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Anhang  
 zu § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Papenteich

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

Bezeichnung der Straße	Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen
Bundesstraße 4	Rötgesbüttel, Meine, Bechtsbüttel
Bundesstraße 214	Didderse, Rothemühle
Landesstraße 321	Groß Schwülper, Rethen, Meine, Wedelheine
Kreisstraße 47	Rolfsbüttel
Kreisstraße 48	Didderse, Rötgesbüttel
Kreisstraße 49	Didderse
Kreisstraße 50	Rolfsbüttel
Kreisstraße 52	Rötgesbüttel
Kreisstraße 53	Rothemühle
Kreisstraße 54	Groß Schwülper, Adenbüttel, Rethen
Kreisstraße 56	Adenbüttel, Lagesbüttel, Walle
Kreisstraße 57	Lagesbüttel
Kreisstraße 58	Eickhorst, Vordorf
Kreisstraße 59	Rethen, Eickhorst
Kreisstraße 60	Bechtsbüttel, Abbesbüttel, Wedesbüttel
Kreisstraße 61	Meine, Abbesbüttel, Grassel
Kreisstraße 64	Ohnhorst
Kreisstraße 65	Gravenhorst, Ohnhorst
Kreisstraße 89	Vordorf

Kreisstraße 104

Groß Schwülper

Kreisstraße 113

Vordorf

Meine, 04.11.2010

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Papenteich (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 2. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Papenteich erhebt im Sinne des § 5 NKAG Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Samtgemeinde. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Verordnung der Samtgemeinde Papenteich über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) sowie der Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr und die Kosten des Winterdienstes ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Hierfür wird eine jährliche Straßenreinigungsgebühr erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Papenteich trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde Papenteich entfallende Teil umfasst insbesondere
  1. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
  2. die Kosten für die Reinigung der vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5a Nds. Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 3

#### Hinterlieger und Teilanlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde Papenteich zu reinigenden Straßen anliegen, durch diese aber erschlossen werden, sind die der zu reinigenden Straßen zugewandten Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die maßgebliche Berechnungsgrundlage. Der Straße zugewandt sind die Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. In diesen Fällen ist die Ausdehnung maßgeblich, die sich durch senkrechte Projektion der Grundstücksbegrenzungslinien auf die zu reinigende Straße bzw. deren in gerader Linie gedachten Verlängerung ergibt.
- (2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die längste Grundstücksseite maßgeblich, die zu einer zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Grundstücksseite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer Länge von über 50 m um 50 v. H. gekürzt.
- (4) Bei Grundstücken, die mit einem Teil an der zu reinigenden Straße anliegen, sind neben dem anliegenden Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie die in Abs. 1 genannten Abschnitte maßgebend. Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 4

#### Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront (§ 2) -,29 € je Monat, die Kosten des Winterdienstes werden in der angefallenen Höhe umgelegt.

### § 5

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Benutzer sind die Anlieger der Grundstücke im Sinne des § 4 der Straßenreinigungssatzung, die an den von der Samtgemeinde Papenteich zu reinigenden Straßen anliegen. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Bei der erstmaligen Aufnahme der Straßenreinigung gilt als Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht der 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Papenteich endgültig eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 7

Einschränkung und Einstellung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend für weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Papenteich aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Mitteilungspflicht

Der Samtgemeinde Papenteich ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10  
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner gegen die in § 9 dieser Satzung geregelte Mitteilungspflicht verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Meine, 4. November 2010

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	161.400	0	6.478.000	6.639.400
die Ausgaben	161.400	0	6.478.000	6.639.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	942.200	2.291.100	1.348.900
die Ausgaben	0	942.200	2.291.100	1.348.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Meine, 9. Dezember 2010

Kielhorn  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01. bis einschließlich 11.01.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 28.12.2010

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	506.400	-	4.540.900	5.047.300
die Ausgaben	506.400	-	4.540.900	5.047.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	197.300	-	2.521.700	2.719.000
die Ausgaben	197.300	-	2.521.700	2.719.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Groß Schwülper, 9. Dezember 2010

Lestin  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.12.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01. bis einschließlich 11.01.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 28.12.2010

Lestin  
Bürgermeister

---

## S A T Z U N G

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter



die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenden unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschbetrag von 20,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 4

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 165,00 € |
| b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 90,00 €  |
| c) an die übrigen Beigeordneten                | 55,00 €  |
| d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden       |          |
| - bis zu 4 Mitglieder                          | 90,00 €  |
| - von 5 - 8 Mitglieder                         | 115,00 € |
| - von 9 - 13 Mitglieder                        | 145,00 € |
| - ab 14 Mitglieder                             | 170,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigungen.

## § 5

### Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gezahlt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 30,00 € |
| b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 15,00 € |
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 einen Pauschalbetrag von 5,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

## § 6

### Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Nds. Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaufall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 € je Stunde begrenzt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr erhalten.
- (7) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Pauschalstundensatz wird auf 25,00 € festgelegt.
- (8) a) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstaufall im Rahmen der Absätze 2 - 5 ersetzt. Dies gilt auch für den in § 10 genannten Personenkreis.  
b) Der Höchstsatz nach Abs. 5 entfällt, soweit eine Entschädigung auch § 12 Abs. 2 - 4 NBrandSchG zu gewähren ist.
- (9) Für Veranstaltungen, z. B. repräsentativer Art, wird Verdienstaufall nur für zeitliche Inanspruchnahme in erforderlichem Umfang nach den vom Samtgemeinderat erlassenen Richtlinien gewährt.
- (10) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Wesendorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 € festgesetzt.

- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

## § 9

### Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Leiter des Bürger-Büros

Schönewörde	105,00 €
Ummern	140,00 €
Wagenhoff	115,00 €
Wahrenholz	350,00 €

b) Büchereileiter der Samtgemeindebüchereien

Groß Oesingen	55,00 €
Wahrenholz	55,00 €
Wesendorf	55,00 €

c) Schiedsman

	30,00 €
--	---------

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

d) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

	160,00 €
--	----------

Für genehmigte Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde erhält die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## § 10

### Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles - erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	215,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister	
- Feuerwehrscharpunkt	100,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	85,00 €
- Feuerwehr mit Grundausrüstung	70,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister	
- Feuerwehrscharpunkt	35,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	30,00 €
- Feuerwehr mit Grundausrüstung	25,00 €
e) Ausbildungsleiter Gemeindefeuerwehr	35,00 €
f) Jugendwart Gemeindefeuerwehr	35,00 €
g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	35,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter Gemeindefeuerwehr	35,00 €
i) Atemschutzbeauftragter Gemeindefeuerwehr	35,00 €
j) Kleiderkammerwart Gemeindefeuerwehr	35,00 €
k) Gerätewart	
- Feuerwehrscharpunkt	145,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	70,00 €
- Feuerwehr mit Grundausrüstung	40,00 €

In den vorstehenden Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

- (2) Vereinigt ein Ehrenbeamter oder Funktionsträger mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstausschluss unter der Voraussetzung des § 6 ersetzt.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag gewährt.

## § 11

### Reisekosten

Für die Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 12**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wesendorf, den 15. Dezember 2010

Penshorn  
 Samtgemeindebürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen	6.700	-	656.300	663.000
Ausgaben	6.700	-	656.300	663.000
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen	47.900	-	163.600	211.500
Ausgaben	47.900	-	163.600	211.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Schönewörde, den 13.12.2010

Schermer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01. bis einschließlich 11.01.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 27.12.2010

Schermer  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen	281.700	-	2.556.100	2.837.800
Ausgaben	281.700	-	2.556.100	2.837.800
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen	180.500	-	856.500	1.037.000
Ausgaben	180.500	-	856.500	1.037.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 14.12.2010

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.12.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.



Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.01. bis einschließlich 11.01.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.12.2010

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 14.12.2010 den Bebauungsplan „Offroadpark Südheide“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 587 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

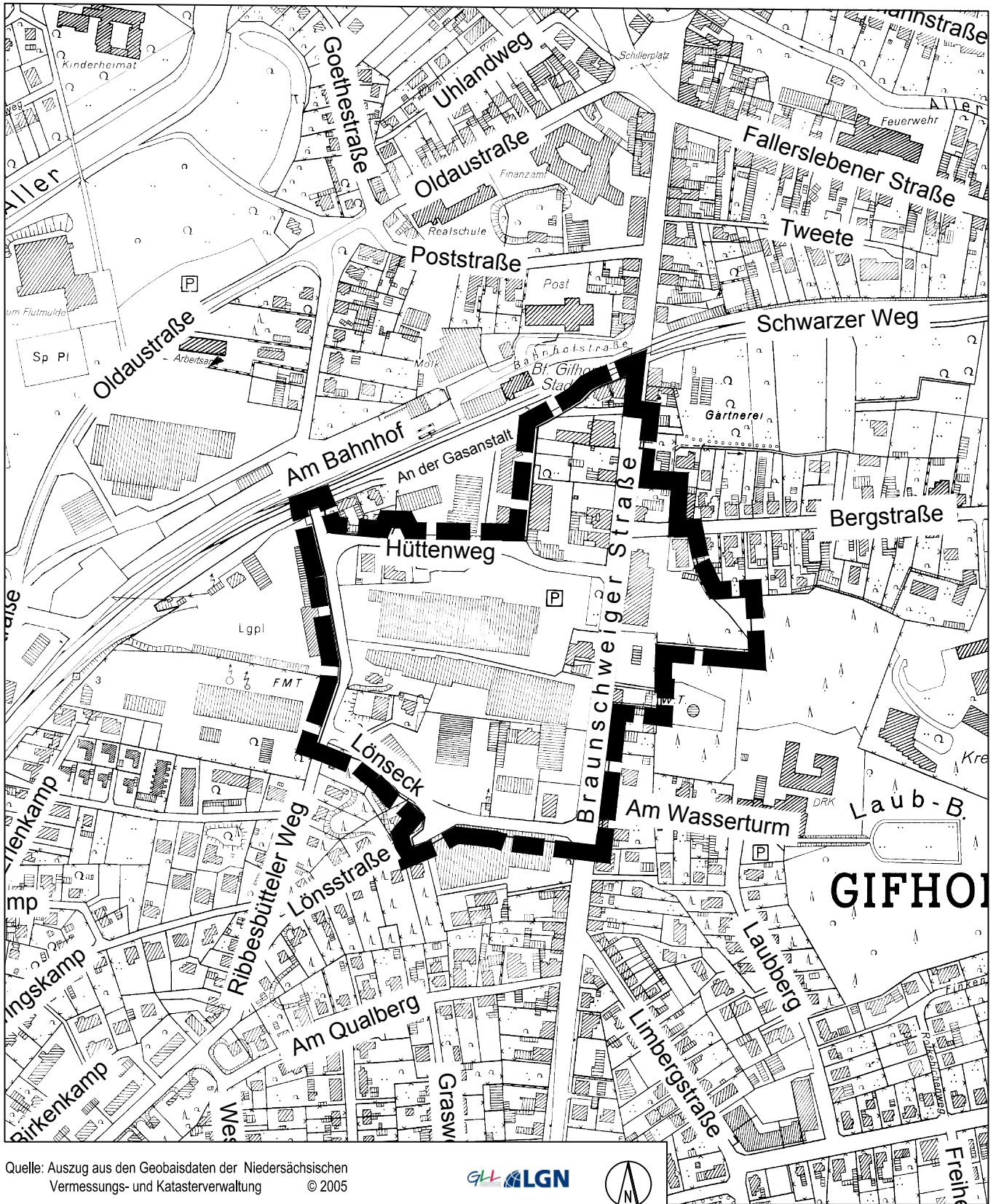
---

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

#### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



Quelle: Auszug aus den Geobaisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL LGN



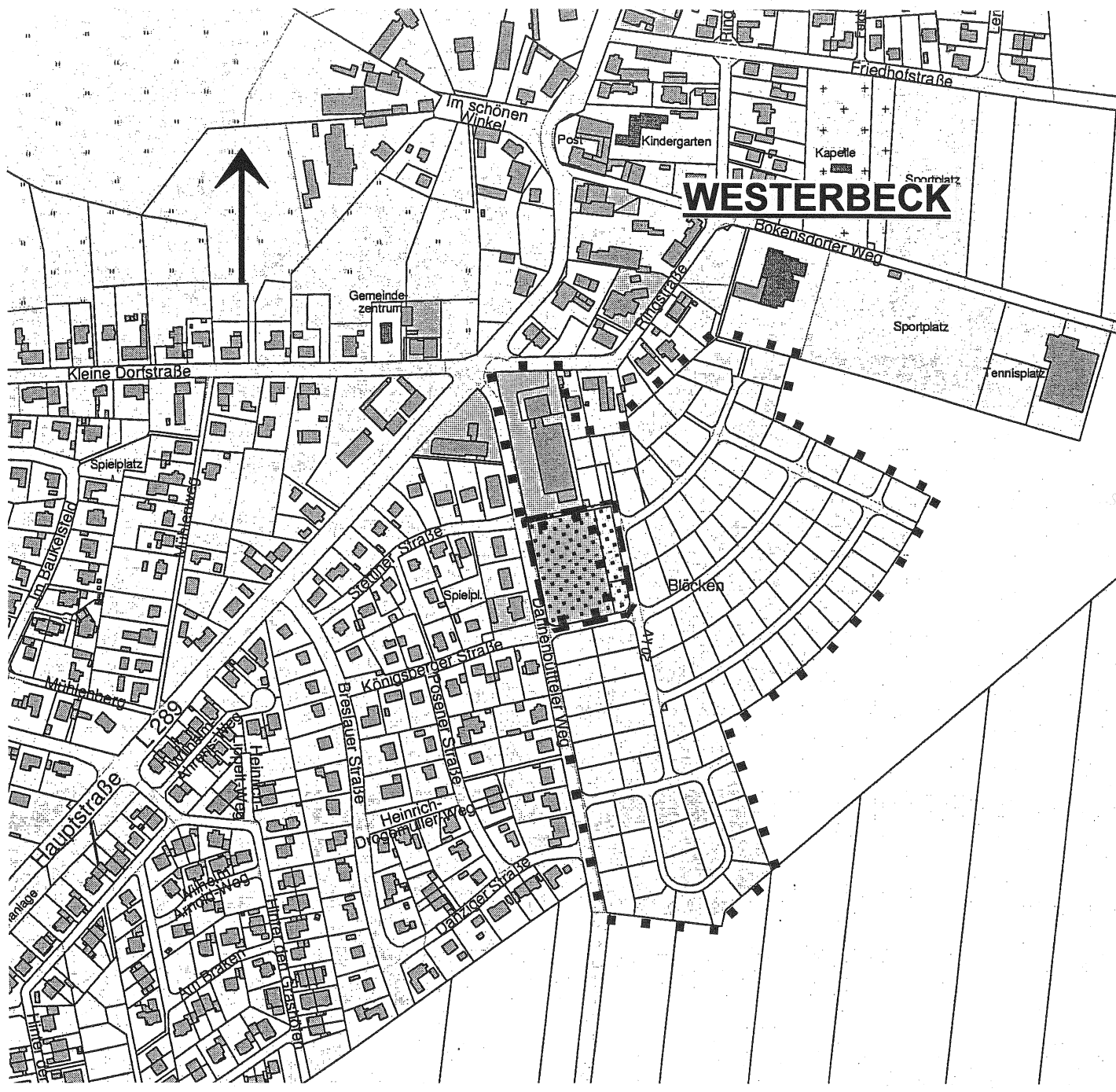
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Innenstadt Teil II Süd", 4. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift



Stadt Gifhorn



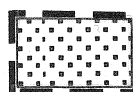




**Gemeinde Sassenburg  
Ortschaft Westerbeck**



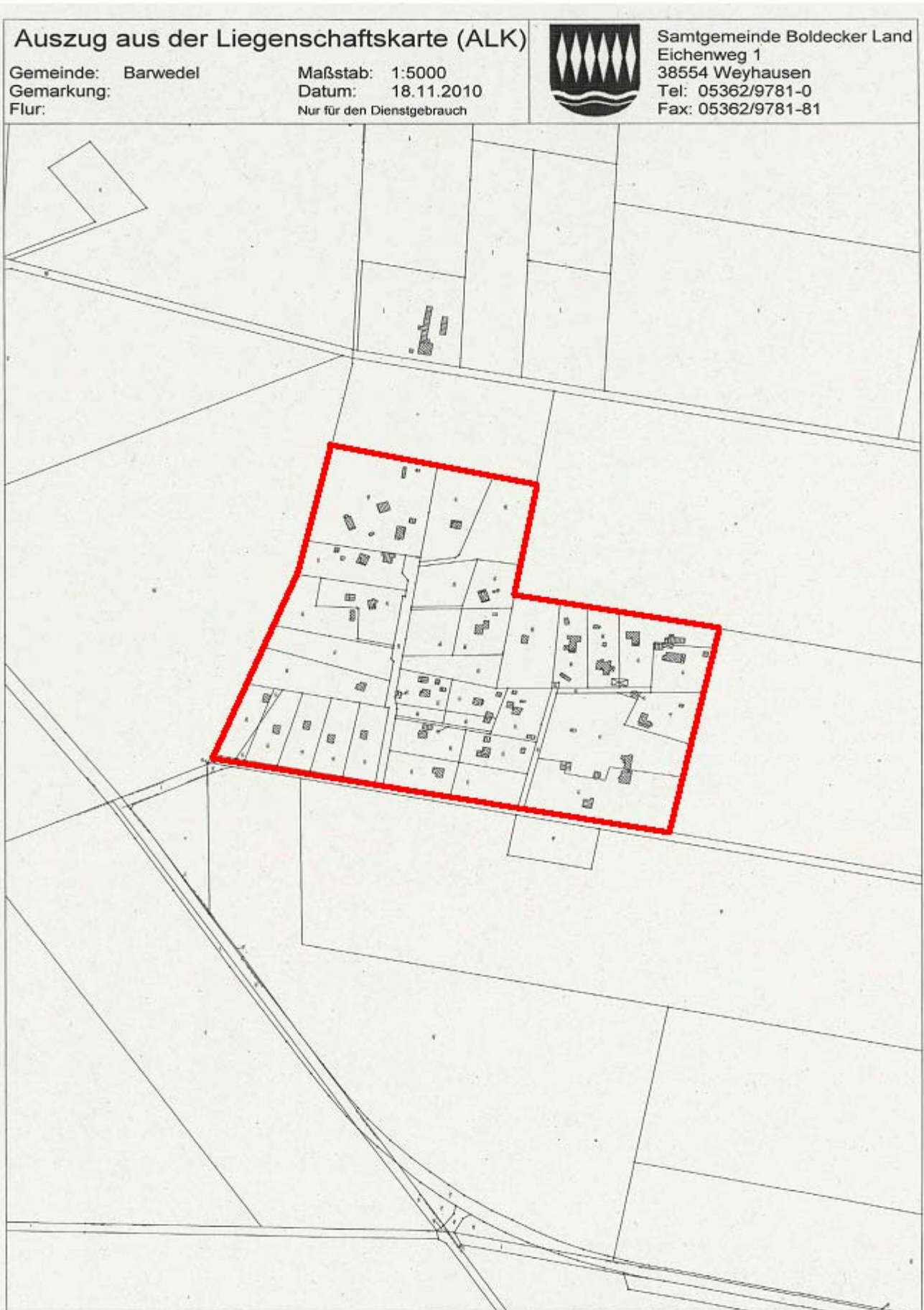
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Dannenbütteler Weg IV“ mit ÖBV**



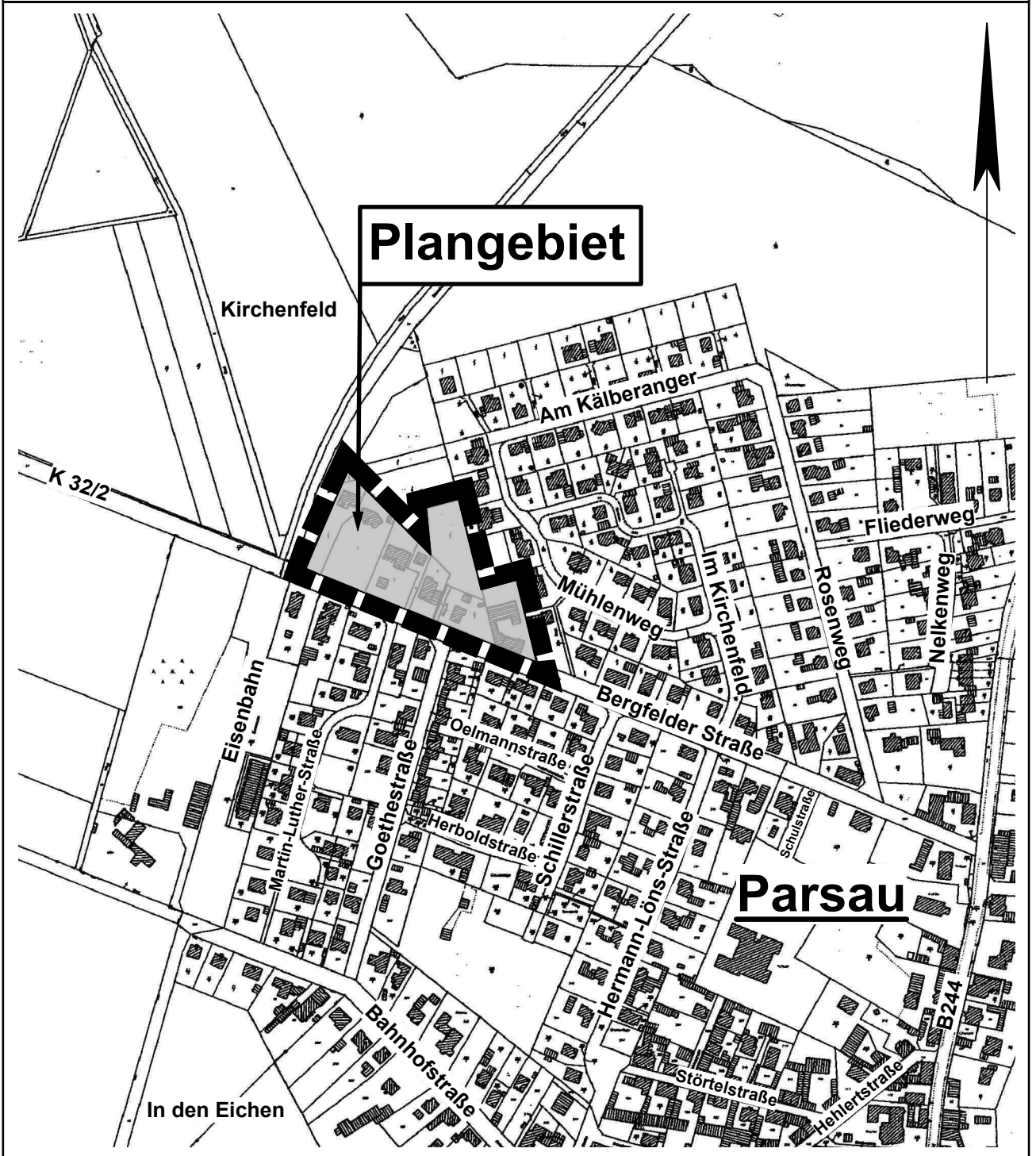
**Geltungsbereich der 2. Änderung u. Erweiterung**

**Anlage 4**

„Hinter den Kämpen“



# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Brome**

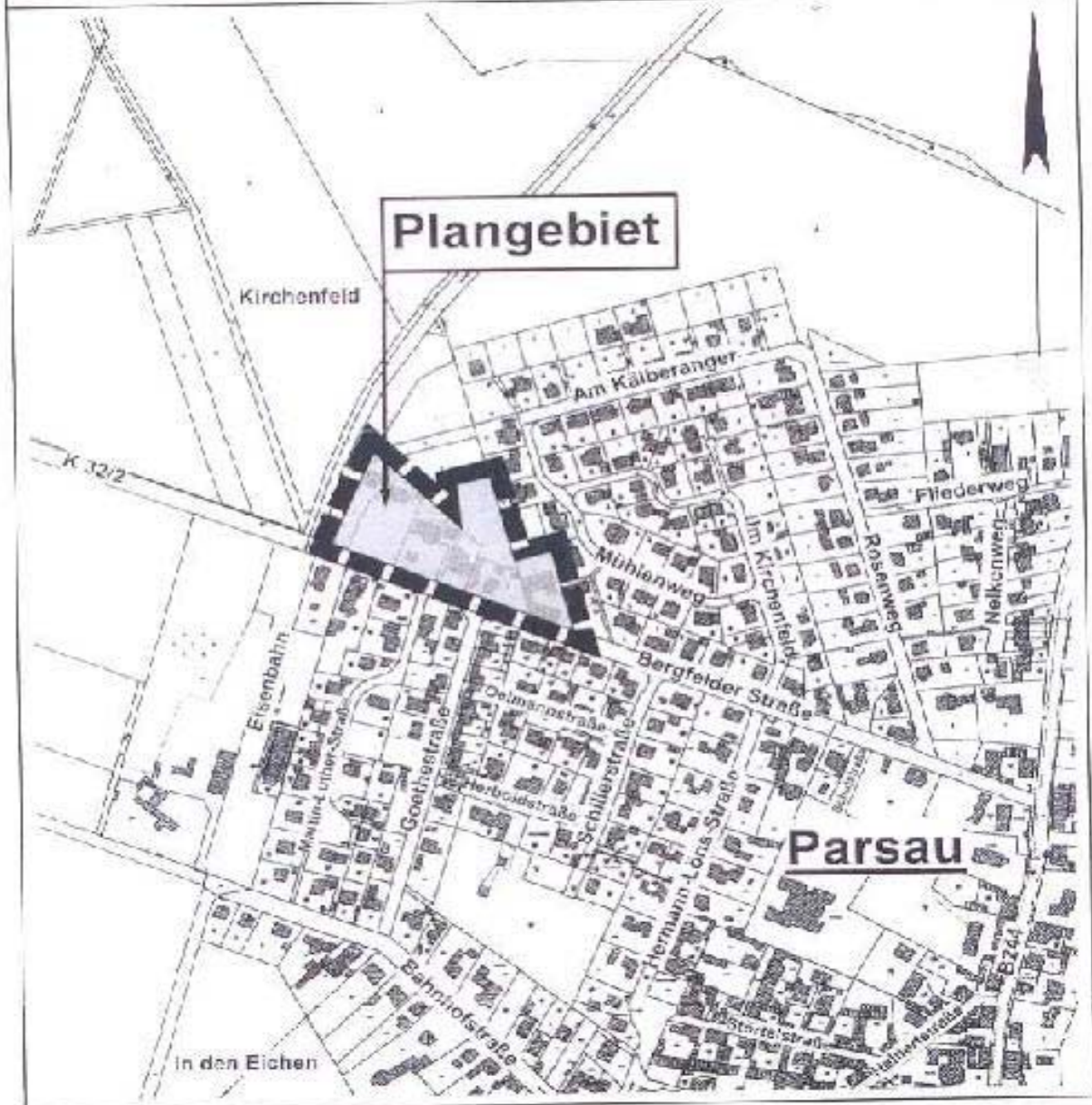
Gemeinde Parsau  
OT Parsau



Geltungsbereich der 37. F-Planänderung



# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**  
Architekt

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tele: 05371/18806  
Mobil: 0 171-6325396

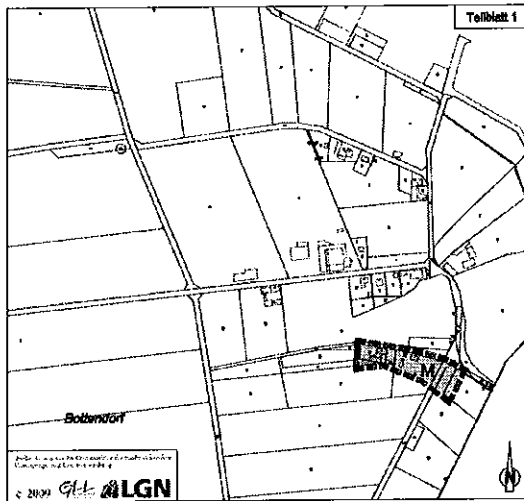
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Parsau  
OT Parsau

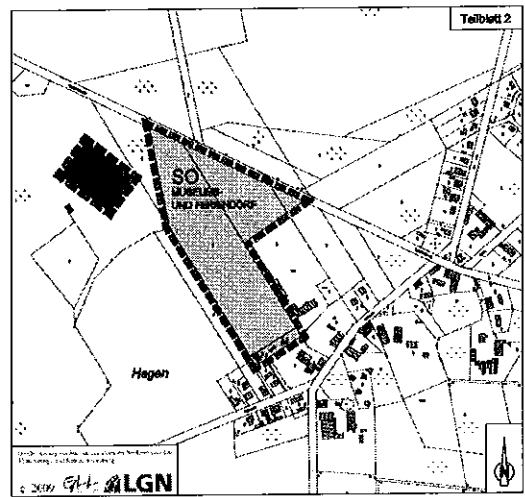


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Bergfelder Straße"

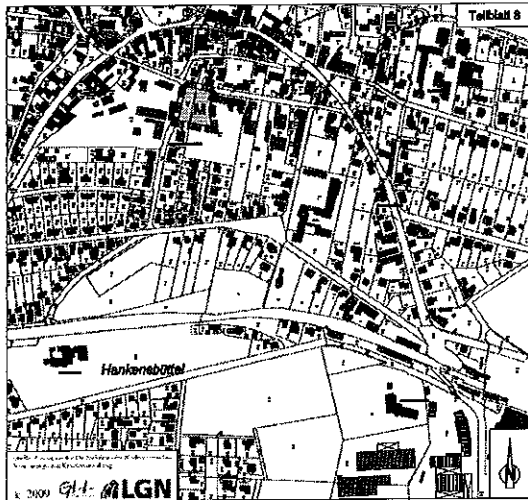
**Teilblatt 1:**



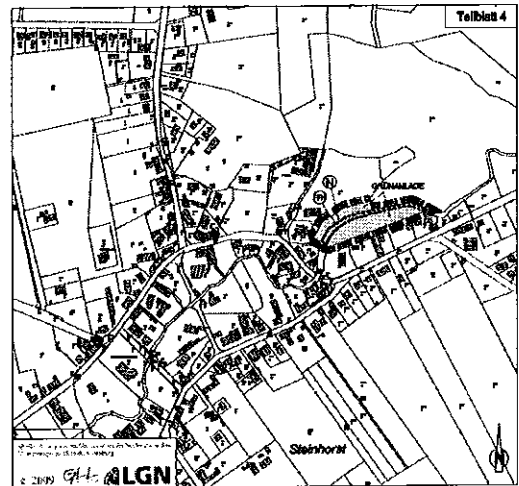
**Teilblatt 2:**



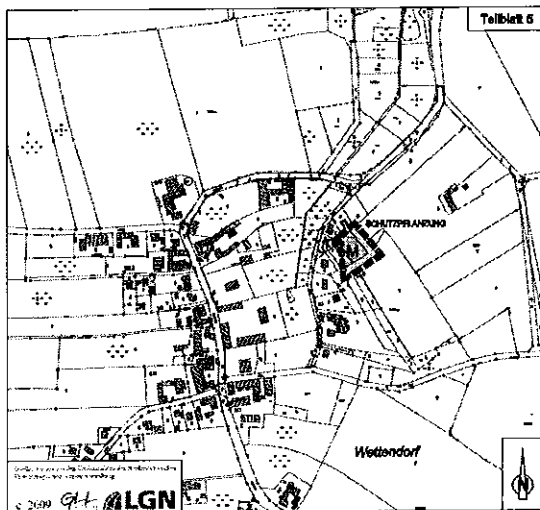
**Teilblatt 3:**



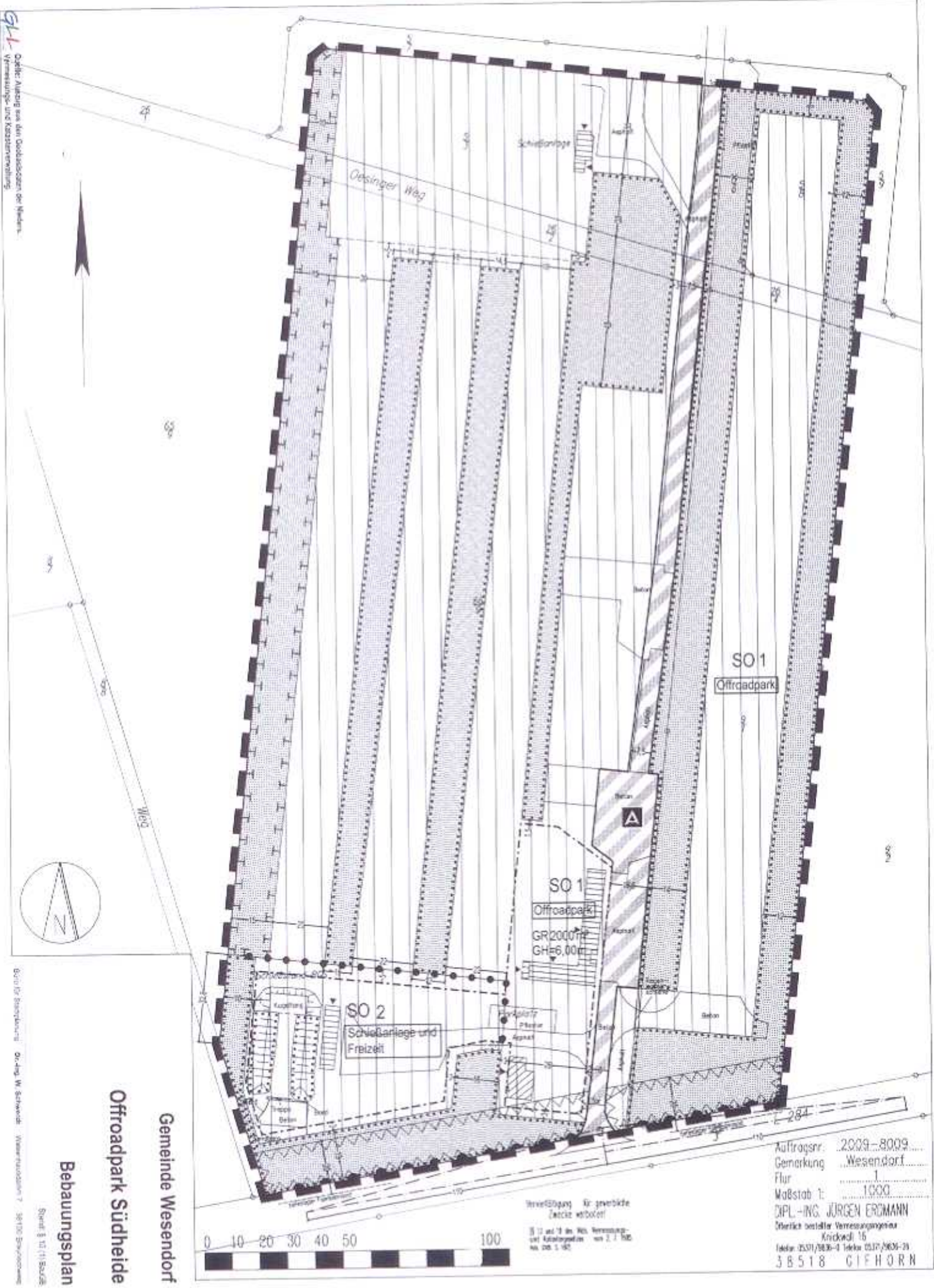
**Teilblatt 4:**



**Teilblatt 5:**



GL  
Quelle: Anlage aus dem Bestandsplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Gemeinde Wesendorf**  
**Offroadpark Südheide**

**Bebauungsplan**

Bau- und Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schmidt, Wesendorf, Wesendorfstr. 7, 38100 Springe

Stand: 8.12.11/2010



Vermaßung für geneigte  
Landschaft  
§ 17 und 18 des Vermessungs-  
gesetzes  
Vermaßungsdatum: 10.12.11  
No. 20 1-10

Auftragsnr.: 2009-8009  
Gemarkung: Wesendorf  
Flur: 1  
Maßstab: 1:1000  
Dipl.-Ing. JÜRGEN ERDMANN  
Überl. bestell. Vermessungsingenieur  
Knickd. 16  
Telef. 0531/9036-1 Telefax 0531/9036-20  
38518 GIFHORN